

**Verordnung der Gemeinde Lauter,
Landkreis Bamberg
über das freie Umherlaufen
von großen Hunden bzw. Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung-KampfhundeV)**

vom 23. April 1998

Die Gemeinde Lauter erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

**§1
Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Als "große Hunde" gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Rottweiler und Deutsche Dogge.

**§ 2
Anleinplicht**

1) Kampfhunde und große Hunde im Sinne § 1 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

**§3
Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

**§4
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauter, den 23. April 1998
GEMEINDE LAUTER

Beierlieb
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.04.1998, Nr. 17/98